



Geschäftsordnung des Turnverein Rhede 1925 e. V.



§ 1

Der Turnverein Rhede gibt sich in Ergänzung zur Satzung des Vereins folgende Geschäftsordnung:

§ 2

Vertretung des Vereins

- (1) Der Gesamtverein wird vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Das gilt besonders im Verhältnis zum DSB, LSB, KSB und zur Stadt Rhede. Schriftwechsel mit einer dieser Institutionen wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben.
- (2) Die Vereinsjugend wird vertreten durch den Jugendausschuss, das gilt besonders im Verhältnis zur Deutschen Sportjugend, zur Sportjugend NW und zur Kreissportjugend. Der Vorstand ist auf Anfrage zu unterrichten.
- (3) Die Sportabteilungen werden vertreten durch den Abteilungsvorstand, das gilt besonders in sportfachlicher Hinsicht in Verhältnis zum Fachverband, seinen Gremien und Vereinen. Absatz (2), Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Mitgliedschaft zu einer Abteilung

- (1) Jedes Mitglied des TV Rhede gehört nach freier Wahl einer Abteilung an, in der es bevorzugt Sport treibt (Stammabteilung). Es hat in dieser Abteilung Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, insbesondere das Wahl- und Stimmrecht. Für diese Sportart wird es dem Fachverband gemeldet.
- (2) Darüber hinaus kann jedes Mitglied des TV Rhede auch in weiteren Abteilungen am Sportbetrieb teilnehmen. Es hat dann auch in dieser Abteilung Mitgliedsrechte und -pflichten.

§ 4

Haushaltspläne

- (1) Der Haushaltsplan des Gesamtvereins wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- (2) Die Haushaltspläne der Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung genehmigt.

§ 5

Mitarbeit im Verein

- (1) Die Mitarbeit im Turnverein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Verträge mit Übungsleitern und Trainern schließt der geschäftsführende Vorstand. Der jeweilige Abteilungsleiter wird unterrichtet.
- (3) Helfer im Übungsbetrieb und im Bereich der Sportverwaltung stellt der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand ein.

§ 6

Versammlungen

Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstandssitzungen finden regelmäßig statt.

§ 7

Versammlungsleiter

- (1) Alle Versammlungen werden von einem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung stehen dem Versammlungsleiter alle erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, die Versammlung unterbrechen oder aufheben. Über Einsprüche dagegen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (3) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
- (4) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Worterteilung

- (1) Redeerlaubnis wird erteilt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, die in einer Rednerliste festgehalten werden kann.
- (2) Anträge zum Versammlungsverlauf („zur Geschäftsordnung“) werden außerhalb der Rednerliste behandelt. Die Namen der noch auf der Rednerliste stehenden Versammlungsteilnehmer werden verlesen. Zu diesen Anträgen gibt es nur eine Pro- und Kontrastimme, dann wird abgestimmt.
- (3) Wer zur Sache gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 9

Anträge

- (1) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.
- (3) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (2) Die Zahl der abgegebenen Stimmen muss mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder betragen.

§ 11

Wahlen

- (1) Wahlen werden gemäß den Bestimmungen der Satzungen bzw. der Abteilungsordnungen durchgeführt.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. § 10 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 12

Offenheit

Alle Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen statt, können auf Antrag jedoch geheim durchgeführt werden.

§ 13

Protokolle

Von den Versammlungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung bestimmt.

§ 14

Gültigkeit

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für alle Gremien des Vereins.
- (2) Über wesentliche Punkte der Beratung aller Gremien ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren.

§ 15

Inkraftsetzen, Änderung

- (1) Diese Geschäftsordnung wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.
- (2) Gleichzeitig verliert die Geschäftsordnung in ihrer letztgültigen Fassung ihre Gültigkeit.
- (3) Änderungen können in dringenden Fällen durch den Vorstand vorgenommen werden. Sie müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Rhede, den 5. März 1982